

**335 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (280 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (Versicherungssteuernovelle 1954).

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf einer Versicherungssteuernovelle 1954 sollen Erleichterungen bei der Versicherungssteuer in zweifacher Hinsicht geschaffen werden.

Zunächst bezweckt der Entwurf, die Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen an Stelle einer sozialversicherungsrechtlichen Institution geschaffen wurden, zur Erzielung einer versicherungssteuerlichen Gleichstellung mit den Sozialversicherungsträgern von der Versicherungssteuerpflicht auszunehmen.

Ferner sollen die Rückversicherungen von der Versicherungssteuerpflicht ausgenommen werden, womit einem bereits seit längerer Zeit von den Versicherungsunternehmungen vertretenen Wunsche Rechnung getragen wird. Durch den Wegfall der Besteuerung der Rückversicherungen soll erreicht werden, daß die Benachteiligung wegfällt, die für die heimischen Versicherer gegenüber den in Österreich zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Geschäftsstellen ausländischer Unternehmungen dadurch entsteht, daß diese Geschäftsstellen die Rückversicherung durch ihre ausländische Mutteranstalt versicherungssteuerfrei abzuschließen in der Lage sind. Überdies soll durch die geplante Maßnahme der Abschluß von Rückversicherungsverträgen erleichtert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Verhandlung gezogen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Uhlir und Dr. Pfeifer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz das Wort.

Es wurde in der Debatte darauf hingewiesen, daß für verschiedene Gebietskörperschaften derzeit schon Krankenversicherungen vorgesehen sind, die sozialversicherungsrechtlichen Charakter aufweisen, aber von der Sozialverwaltung als solche nicht anerkannt werden, und daß es nicht zu rechtfertigen wäre, solche durchaus als soziale Einrichtungen anzusehende Institutionen steuerlich schlechter zu behandeln als die offiziell als sozialversicherungsrechtliche Einrichtungen geltenden Versicherungsanstalten. Von dieser Erwägung ausgehend, hat der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den im Art. I Z. 1 vorgesehenen neuen Wortlaut der Z. 2 im Abs. 1 des § 4 des Versicherungssteuergesetzes noch erweitert. Diese Bestimmung sowie auch die anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 25. Juni 1954.

Lins,  
Berichtersteller

Ferdinanda Flossmann,  
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1954,  
womit das Versicherungssteuergesetz 1953  
geändert wird (Versicherungssteuernovelle  
1954).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat Z. 2 zu lauten:

„2. a) für Versicherungen, die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu behandeln sind,

b) für Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Krankenversicherungen, die bei Versorgungseinrichtungen der Kammern selbständig Erwerbstätiger sowie bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich eingegangen werden,

c) für Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Krankenversicherungen, die bei von Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten geschaf-

fenen Versorgungseinrichtungen eingegangen werden, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zum Eingehen einer solchen Versicherung besteht;“.

2. Im § 4 Abs. 1 ist in Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und der Z. 7 eine Z. 8 folgenden Inhaltes anzufügen:

„8. für eine Rückversicherung.“.

3. Im § 6 Abs. 1 haben die Worte „1. bei der Rückversicherung 0,5 v. H. des Versicherungsentgeltes,“ zu entfallen; die bisher mit den Ordnungsnummern 2, 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen sind mit den Ordnungsnummern 1, 2 und 3 zu bezeichnen.

4. Im § 6 Abs. 3 haben die Worte „der Rückversicherung und“ zu entfallen.

**Artikel II.**

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1954 geleistet werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.